**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkungen Vogelheim und Altenessen, Flure 17, 21, 26, 28, 31, 34, 37, 39, 46 sowie 21, 27 und 28, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 840.000 m3 zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 23.10.2020 in der Fassung vom 01.10.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle im EZG des Mittellaufs der Berne SKU Sulterkamp in Essen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Die meisten der Bauwerke werden in einem wasserdichten Verbau erstellt, wobei die Schlitzwand und die Bohrpfahlwände bis in den Mergel einbinden. Die Entnahmeraten können maximal 35 m³ pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt über Vakuumtiefbrunnen, Schwerkraftbrunnen bzw. Pumpensümpfe und Drainagen. Die längste lokale Entnahme erfolgt für den Schacht S20 mit 480 d, die größte Wassermenge wird am Schacht S011 entnommen mit ca. 115.000 m³. Die Gesamtmaßnahme soll in 20 Monaten umgesetzt werden.

.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Millionen m3 ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig maximal lokal begrenzt um 18 m. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um 0,5 bis zu 6,4 m. Die Baugruben, für die eine starke Absenkung erforderlich ist werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Östlich des SKU Sulterkamp befindet sich eine Senke, die durch Nebenbe-stimmungen im Erlaubnisbescheid vor einer Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme geschützt wird. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 840.000 m³ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet sind zahlreiche Auffüllungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-06 und 277-05, aus denen Grundwasser entnommen werden soll, sind mengenmäßig in einem guten Zustand. Der Grundwasserkörper 277-05 ist qualitativ aufgrund der Belastung mit Tri und Per in einem schlechten Zustand Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für einzelne Bereiche besteht eine Überschwemmungsgefahr Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Eimers